

Abschlussprüfung abzugeben. Die Benotung der Magisterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Magisterarbeit kann auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung darf drei Monate nicht überschreiten. Auch in diesem Fall ist § 14 Abs. 6 Satz 1 zu beachten. Verstreicht die zur Umarbeitung eingeräumte Frist, ohne dass die Arbeit von neuem eingereicht wird, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(5) Die Ablehnung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Wird die Magisterarbeit abgelehnt, ist eine einmalige Neuanfertigung möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält unter Beachtung von § 14 Abs. 3 ein neues Thema.

(7) Wird die neu angefertigte Magisterarbeit wiederum abgelehnt, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16 Magister-Abschlussprüfung

(1) Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“ wird das Studium mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Diese Abschlussprüfung, die als akademische und/oder kirchliche Abschlussprüfung als Vorbedingung für die Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase für den Dienst in der Seelsorge gefordert wird, steht nicht im Rahmen des gemäß dem Bologna-Prozess organisierten Studiums und kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen abgelegt werden; für die bestandene Abschlussprüfung werden 10 Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die Abgabe der Magisterarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in jedem Semester einen Termin für die Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung fest, der zugleich der letzte Termin für die Abgabe der Magisterarbeit in dem betreffenden Semester ist.

(3) Die Magister-Abschlussprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, welche in der Regel in der Woche nach Abschluss der letzten Modulprüfung durchgeführt wird. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magisterarbeit des Prüflings moderiert die Magister-Abschlussprüfung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält. Für die Führung des Protokolls ist eine geeignete Beisitzerin oder ein geeigneter Beisitzer zu benennen.

(4) In der Magister-Abschlussprüfung stellt der Prüfling zunächst in einem 15-minütigen Kurzreferat das Ziel und die wesentlichen Inhalte seiner Magisterarbeit vor. Auf der Basis dieser Ausführungen findet in den verbleibenden 45 Minuten ein Kolloquium mit den beteiligten Prüfern statt, das insbesondere die Verbindungslinien des Themas der Magisterarbeit zu den ausgewählten Prüfungsfächern reflektieren soll.

Alle vier Fächergruppen der Theologie (Historische, Biblische, Praktische und Systematische Theologie einschließlich Philosophie) sind in der Magister-Abschlussprüfung zu berücksichtigen: eine Fächergruppe ist mit dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, abgedeckt; aus den verbleibenden drei Fächergruppen wählt der Prüfling bei der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung jeweils ein Fach für das unmittelbar auf das Kurzreferat folgende Prüfungskolloquium aus. Den drei gewählten Fächern ist im Prüfungskolloquium ein möglichst ausgewogener zeitlicher Umfang von etwa 15 Minuten pro Fach einzuräumen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der jeweilige Prüfer.

(5) Der Magnus Cancellarius oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, bei der Magister-Abschlussprüfung anwesend zu sein.

(6) Für die Benotung der Magister-Abschlussprüfung gilt § 17 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der von den vier beteiligten Prüfern vergebenen Einzelnoten gebildet, wobei der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magisterarbeit das Kurzreferat und die drei weiteren Prüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil im Kolloquium bewerten. Die Magister-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote wenigstens die Note ausreichend (= 4,0) erreicht wurde.

(7) Die Magister-Endnote wird aus den Modul-Gesamtnoten des Ersten und des Zweiten Studienabschnitts (vgl. § 17 Abs. 4), der Note für die Magisterarbeit und der Gesamtnote für die Magister-Abschlussprüfung gebildet. Die Modul-Gesamtnoten gehen mit insgesamt 75 % in die Magister-Endnote ein (Erster Studienabschnitt: 45 %; Zweiter Studienabschnitt: 30 %). Die Note für die Magisterarbeit geht mit 15 % in die Magister-Endnote ein. Die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung geht mit 10 % in die Magister-Endnote ein.

(8) Die Magister-Endnote ist in den Prüfungsakten auch mit der zweiten, nicht gerundeten Dezimalstelle festzuhalten.

(9) Für Nichtbestehen und Wiederholung der Magister-Abschlussprüfung gilt § 18 dieser Prüfungsordnung entsprechend. Ebenso gilt für den sog. Freiversuch § 19 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß dem Modulhandbuch zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Modulteilprüfung bestanden sein. Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen oder werden in die Modulprüfung prüfungsrelevante Studienleistungen eingebracht, werden bei der Bildung der Modulnote die Teilnoten jeweils entsprechend den im Modulhandbuch für diese Komponenten vorgesehenen Leistungspunkten gewichtet.

(3) Bei der Bildung der Noten für die Module 15 und 23 werden nur die Elemente des Moduls berücksichtigt, für die Noten vergeben wurden. Dabei werden die Noten für die Pflichtseminare wie Noten für Modulteilprüfungen behandelt.

(4) Die Modul-Gesamtnoten des Ersten und des Zweiten Studienabschnitts werden gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des jeweiligen Studienabschnitts, die jeweils entsprechend den Leistungspunkten gewichtet werden, die den betreffenden Modulen gemäß Modulhandbuch zugeordnet sind (jeweils Abschnitt 10 im Modulhandbuch: „Stellenwert der Modulnote in der Modul-Gesamtnote des Studienabschnitts“). Die Note für die Magisterarbeit ist nicht Teil dieser Modul-Gesamtnoten.

(5) Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Magisterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 18 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den Magisterstudiengang in Katholischer Theologie verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Freiversuch

(1) Jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 21 Zeugnis über die Magisterprüfung, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Magisterprüfung (§ 4 Abs. 4) bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und die Modul-Gesamtnoten, die Note der Magisterarbeit, die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung und die Endnote der Magisterprüfung sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Magisterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Fachnote oder auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Rektorin oder dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät Trier zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Magisterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Theologische Fakultät Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22 Magisterurkunde

(1) Nach bestandener Magisterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Magisterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister Theologiae“ bzw. einer „Magistra Theologiae“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Rektorin oder dem Rektor der Theologischen Fakultät Trier und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Magisterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Magisterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Magisterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen der Theologischen Fakultät Trier“ in Kraft.

Trier, den 1. Juli 2017

Der Rektor der
Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Johannes Brantl

Theologische Fakultät Trier

Prüfungsordnung: Anhang

1. Übersicht über den Magisterstudiengang Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Lateinkenntnisse (Nachweis: Latinum)

Griechischkenntnisse (Nachweis: Graecum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 8 SWS in Bibel-Griechisch)

Hebräischkenntnisse (Nachweis: Hebraicum bzw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am einsemestrigen Hebräischkurs oder an einer einsemestrigen Einführung in die hebräische Sprache).

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Magister

Der Magisterstudiengang in Katholischer Theologie ist ein grundständiger, in sich abgeschlossener Studiengang, der keinen anderen abgeschlossenen Studiengang (z. B. Bachelorstudiengang) voraussetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang	180 SWS (300 LP), davon
in den Semestern 1 und 2:	38 SWS (57 LP),
in den Semestern 3 bis 6:	76 SWS (123 LP),
in den Semestern 7 bis 10:	66 SWS (120 LP).

2. Fächergruppen

Die Fächer des modularisierten Vollstudiums der Theologie sind in folgenden Fächergruppen zusammengefasst:

- Biblische Fächergruppe: Biblische Einleitung, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments
- Historische Fächergruppe: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

- c) Systematische Fächergruppe: Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft
- d) Praktische Fächergruppe: Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Homiletik, Pastoraltheologie, Religionspädagogik mit Katechetik

3. Regelungen zu den Lehrveranstaltungen

Bezüglich der Lehrveranstaltungen sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei einer **Übung** wird der Lernerfolg durch Übungsarbeiten oder eine abschließende 120-minütige schriftliche Prüfung (Klausur) oder 15-minütige mündliche Prüfung überprüft.
- b) Die für den Erwerb eines **Proseminarscheins** erforderlichen Leistungen werden von der Leiterin oder dem Leiter des Proseminars festgelegt. Es sind entweder eine Proseminararbeit oder mehrere kleinere Arbeiten zu erstellen oder eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 120-minütige Klausur zu absolvieren, wobei immer die regelmäßige aktive Teilnahme am Proseminar vorausgesetzt ist.
- c) Ein **Seminarschein** wird erteilt nach regelmäßiger aktiver Teilnahme am Seminar und Erstellung einer Seminararbeit (eines schriftlich ausgearbeitetes Referats oder einer Hausarbeit oder eines Portfolios). Die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars entscheidet, ob auch eine Hausarbeit ohne Referat für die Erteilung der Leistungspunkte ausreicht.
- d) In den Semestern 3-6 sind zwei Pflichtseminare (Modul 15A-B), in den Semestern 7-10 sind drei Pflichtseminare (Modul 23A-C) zu absolvieren; die erfolgreiche Teilnahme ist durch einen Seminarschein (benoteten Hauptseminarschein) nachzuweisen. Von diesen insgesamt 5 Pflichtseminaren ist je ein Seminarschein in der historischen, biblischen, systematischen (einschließlich Philosophie) und praktischen Theologie sowie ein Seminarschein in einer Fächergruppe nach Wahl zu erwerben; einer der fünf Seminarscheine ist nach Möglichkeit im Fach der Magisterarbeit zu erwerben.
- e) Eine Lehrveranstaltung, die im Modulhandbuch als **Vorlesung** vorgesehen ist, kann in begründeten Fällen in der Form eines **Seminars** durchgeführt werden; in diesem Fall können unabhängig von der Form der Leistungsüberprüfung nur die für eine Vorlesung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben werden; der für eine Vorlesung vorgesehene studentische Arbeitsaufwand („Workload“) darf nicht überschritten werden. Ein solches Seminar kann nicht an die Stelle eines der 5 Pflichtseminare treten.

4. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die unten aufgeführten 24 Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind nicht vorgesehen. Die näheren Angaben zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Magisterstudiengangs Katholische Theologie.

Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 6)

Modul-Nr. und Modulname		In den Semestern	Art und Dauer der Modul(teil)prüfungen oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen	
SWS	LP		WS	SS
Modul 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 8	11,0	1 – 2	Proseminarschein (1C)	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 1A+B+D)
Modul 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht 8	11,0	1 – 2	Proseminarschein (2C) Teilnahmeschein (2D)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 2A+B)
Modul 3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht 7	10,0	1 – 2	Übungsschein (3B) Teilnahmeschein (3E)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 3A+C+D)
Modul 4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht 7	14,0	1 – 2	Teilnahmeschein (4E) Teilnahmeschein (4F)	Modulprüfung (30-minütige mündliche Prüfung über 4A+B+C+D) <i>aktuell ad experimentum durch eine Portfolio-Prüfung ersetzt</i>
Modul 5 Vernunft und Glaube (Philosophie) 8	11,0	1 – 2		Proseminarschein (5A) Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 5B+C+D)
Modul 6 Mensch und Schöpfung 8	10,0	3 – 4 (5 – 6)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 6A+B)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 6C+D)
Modul 7 Gotteslehre 8	10,0	3 – 4 (5 – 6)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 7A+B) Prüfungsrelevante Studienleistung in 7E	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 7C+D)

Modul 8 Jesus Christus und die Gottesherrschaft 9 11,0	3 – 4 (5 – 6)	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 8C+E)	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 8A+B+D)
Modul 9 Wege christlichen Lebens und Denkens 6 7,0	3 – 4 (5 – 6)	Prüfungsrelevante Studienleistung in 9C	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 9A+B)
Modul 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 10A+B)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 10C+D)
Modul 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens 9 11,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 11C+D+E)	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 11A+B)
Modul 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)		Modulprüfung (180-minütige Klausur)
Modul 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft 8 10,0	3 – 4 (5 – 6)	Prüfungsrelevante Studienleistung in 13C	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 13A+B+D)
Modul 14 Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 14A+B)	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 14C+D)
Modul 15 Schwerpunktstudium / Studien- und berufsbezogenen Kompetenzen / Schlüsselqualifikationen I 4 34,0	1 – 2		
	3 – 6	2 Seminarscheine (15A und 15B)	
	1 – 6	Kurs- bzw. Praktikumsnachweise (15C bis 15E)	

Zweiter Studienabschnitt (Semester 7 – 10)

Modul-Nr. und Modulname		In den Semestern	Art und Dauer der Modul(teil)prüfungen oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen	
SWS	LP		WS	SS
Modul 16 Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments 10	11,0	7 – 8		Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 16B+C) Modulprüfung (120-minütige Klausur über 16A+D+E)
Modul 17 Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte 4	5,0	8		Modulprüfung (180-minütige Klausur über 17A+B)
Modul 18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik 8	10,0	7 - 8	Modulprüfung über die Kurse 18A+B (120-minütige Klausur)	Modulprüfung über die Kurse 18C+D (20-minütige mündliche Prüfung)
Modul 19 Vertiefung im Bereich der Fundamentalthologie und der Philosophie 6	7,0	7 - 8	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 19A+C)	Prüfungsrelev. Studienleistung in 19B
Modul 20 Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre 8	10,0	7 – 8	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 20A+C)	Prüfungsrelev. Studienleistung in 20B
Modul 21 Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, der Religionspädagogik und der Homiletik 6	7,0	9 – 10	[Prüfungsrelevante Studienleistung in 21B]	Prüfungsrelev. Studienleistung in 21B Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 21A+C)

2. Anlage zu § 5 Absatz 5: Veranstaltungstypologie

Veranstaltungen mit verpflichtender Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der Veranstaltungsarten, bei denen die Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, muss die Veranstaltung folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien genügen:

1. Die Veranstaltung ist methodisch-didaktisch auf die Vermittlung und Einübung praktischer Kompetenzen und/oder die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lernsettings ausgelegt.
2. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Erkenntnisgewinn muss gegeben sein. Das heißt, die inneren Bedingungen, also die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung, fordern und fördern die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Einbindung der Studierenden während der Veranstaltung und die Vermittlung von Kompetenzen, die häufig nicht oder nicht unmittelbar in der jeweiligen Prüfungssituation überprüft werden können, sind Mittelpunkt und prägendes Merkmal, insbesondere bei den seminaristisch orientierten Veranstaltungsformen.
3. Die aktiv Teilnahmemöglichkeit wird durch die äußeren Bedingungen sichergestellt, also durch eine angemessene Gruppengröße sowie die räumlichen Gegebenheiten. Die jeweilige Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten (z. B. Raumgröße, Arbeitsplätze) ab, zum anderen orientiert sie sich an einer sinnvollen Arbeitsgruppengröße, die eine aktive und gegebenenfalls praktische Einbindung jeder und jedes Studierenden sowie deren Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden ermöglicht.
4. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch Prüfungs- und Studienleistungen muss den Charakter des jeweiligen Veranstaltungstyps widerspiegeln.

Veranstaltungsart	Charakteristische Merkmale der Veranstaltungsart und übliche Formen der Überprüfung des Kompetenzerwerbs (Prüfungs- und Studienleistungen)	Gruppengröße (größere Gruppen bei mehreren Lehrenden möglich)
Exkursion	<p>Exkursionen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten durch Besuch von Veranstaltungen und Orten außerhalb der Universität.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel nachbereitend reflektiert und dokumentiert, beispielsweise durch einen Exkursionsbericht als Prüfungs- oder Studienleistung.</p>	bis zu 15 Personen
Praktikum	<p>Mit 'Praktikum' wird die Anwendung von im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Handlungssituationen in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität bezeichnet. Praktika können insbesondere der beruflichen Orientierung von Studierenden durch das Kennenlernen von (berufs-)praktischen Tätigkeiten in einem Unternehmen oder einer sonstigen außeruniversitären Einrichtung dienen.</p> <p>Die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen werden in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.</p>	individuell
Praktische Übung	<p>Praktische Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Schulung in fachspezifischen Methoden (einschließlich der Reflexion) sowie deren eigenständige Anwendung. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.</p>	bis zu 30 Personen

Sprachübung	Sprachübungen dienen dem Erlernen einer Fremdsprache und deren Vertiefung. Sie vermitteln durch praktische Übungen rezeptive und produktive Fertigkeiten für eine kompetenzorientierte Anwendung der Sprache. Prüfungsformen sind in der Regel mündliche Prüfungen oder Klausuren, in denen die erworbenen praktischen Kompetenzen in der Fremdsprache nachgewiesen werden.	bis zu 24 Personen
Praxisorientiertes Seminar	Praxisorientierte Seminare beinhalten einen hohen Anteil an Lernsituationen, in denen individuelle praktische Kompetenzen vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei eine Praxisorientierung im Sinne der engen Verknüpfung von theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung. Im Bereich der Lehrerbildung dienen sie insbesondere der Einübung spezieller Lehr-Lern-Settings und deren praktischer Anwendung. Gemeinsam mit den Studierenden wird didaktisches und methodisches Denken, Planen und Handeln erprobt und reflektiert. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.	bis zu 30 Personen
Projektseminar	<p>Projektseminare sind Veranstaltungen, in denen anhand von (Fall-) Beispielen und mit einem hohen Anteil individueller anwendungsorientierter Arbeit exemplarisch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei insbesondere die Projektorientierung im Sinne der Fokussierung eines spezifischen Arbeitsvorhabens, das unter Berücksichtigung von Projektzielen geplant, durchgeführt und reflektiert wird.</p> <p>In der Regel wird das Ergebnis des Projekts bzw. dessen schriftliche Reflexion in Berichtsform (als schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung) dokumentiert.</p>	bis zu 15 Personen

Kolloquiumsseminar	<p>In Kolloquiumsseminaren liegt ein Schwerpunkt der Ausgestaltung auf der dialogischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Insbesondere wird hier die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) entwickelt und praktisch eingeübt.</p> <p>Prüfungs- und Studienleistungen in Kolloquiumsseminaren zielen dementsprechend vor allem auf den Nachweis dieser Argumentationskompetenz ab (zum Beispiel Hausarbeit, Posterpräsentation, mündliche Prüfung).</p>	bis zu 30 Personen
--------------------	---	--------------------